

482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (460 der Beilagen): Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958).

Die Regierungsvorlage über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958) ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Handelsstatistischen Gesetzes vom 17. Juli 1924, BGBl. Nr. 253, das in der Folgezeit durch Art. II der Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951, und durch das Bundesgesetz über die Bundesstatistik vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, abgeändert wurde, und der geltenden Verordnungen unter Ausscheidung aller inzwischen überholten Bestimmungen.

Wesentliche Änderungen beziehungsweise Neuerungen gegenüber dem Handelsstatistischen Gesetz aus dem Jahre 1924 betreffen in der vorliegenden Regierungsvorlage vor allem die Befreiung von der Anmeldepflicht, die handelsstatistische Nummer und den handelsstatistischen Anmeldeschein, die Zollfreizone, den Zollwert und die Kontrolle durch das Grenzzollamt.

Zu wesentlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage wäre folgendes zu bemerken:

Die Regierungsvorlage bestimmt im § 1 Abs. 1, daß alle Waren, die über die Grenzen des Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden sind. Im Interesse der Post und der Bundesbahn können gemäß Abs. 2 im Verordnungswege Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreit und Erleichterungen im Kontrollverfahren für bestimmte Anmeldestellen verfügt werden. Dadurch soll den genannten Verkehrsunternehmungen die Möglichkeit geboten werden, die ihnen aus dem Handelsstatistischen Gesetz einerseits und den Beförderungsvorschriften andererseits obliegenden Verpflichtungen zu koordinieren. Die Regelung des Abs. 3, wonach bei elektrischer Energie das Bundesministerium

für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen statistischen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln hat, entspricht der bisherigen Praxis und dem Bundesgesetz über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 160/1950.

Neu ist im § 2 lit. h die Einführung einer allgemeinen Freigrenze für alle Sendungen, deren Wert 200 S nicht übersteigt. Der Umfang der im kleinen Grenzverkehr anmeldefreien Waren wurde gewichtsmäßig erweitert, jedoch gleichzeitig wertmäßig limitiert.

Neu hinzugekommen ist im § 5 zu den in der Ein- und Ausfuhr aufgezählten Verkehrsarten der Zollager- und Zollfreizonenverkehr.

Im § 6 der Regierungsvorlage wird im Interesse einer exakteren statistischen Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Ausfuhr in allen Fällen die schriftliche Anmeldepflicht vorgeschrieben. Durch die neu aufgenommene Bestimmung des Abs. 1 zweiter Satz wurde die Nichterfüllung der Anmeldepflicht unter die zusätzliche Sanktion der Verweigerung der zollamtlichen Abfertigung gestellt.

Im § 9 wurde die bisherige Gebührenfreiheit des Anmeldescheines aufgehoben, da eine Sonderstellung nicht hinreichend gerechtfertigt erschien.

§ 11 ist mit Ausnahme seines Abs. 2 systematisch neu aufgebaut worden.

Eine Neuerung bildet im § 15 Abs. 2 lit. b der Regierungsvorlage die Möglichkeit, von Anmeldepflichtigen die Angabe der handelsstatistischen Nummer einer Ware zu verlangen. Ermöglicht wurde diese neue Bestimmung dadurch, daß gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif auch ein neues handelsstatistisches Warenverzeichnis fertiggestellt wurde, welches der Gliederung des Zolltarifes folgt und im neuen Gebrauchszolltarif veröffentlicht werden wird. Neu aufgenommen wurde ferner im § 15 Abs. 2 lit. g die Angabe des Ursprungslandes.

Im Hinblick auf die im Jahre 1950 in Kraft getretenen Strafbestimmungen des Bundesgesetzes

2

über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 160/1950, erübrigte sich die Aufnahme eigener Strafbestimmungen (§ 33 der Regierungsvorlage). Zuwiderhandlungen gegen die gebührenrechtlichen Bestimmungen werden nach dem Gebührengesetz geahndet.

Gemäß § 36 der Regierungsvorlage verlieren das Handelsstatistische Gesetz aus dem Jahre 1924 in der Fassung des Art. II der Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951, und die hiezu erlassenen Verordnungen ihre Wirksamkeit. Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik, BGBl. Nr. 160/1950, bleibt unberührt.

Es ist beabsichtigt, das Handelsstatistische Gesetz gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz sowie mit der Herausgabe des Gebrauchszolltarifes, in dem das handelsstatistische Warenverzeichnis abgedruckt werden soll, mit 1. September 1958 wirksam werden zu lassen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1958 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock und des Staatssekretärs Weikhart in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Toncic und Appel beteiligten, einstimmig angenommen. Im § 3 lit. b wurde eine stilistische Verbesserung insofern vorgenommen, als der Klammersausdruck „(zum Beispiel einem Spediteur)“ lauten soll.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (460 der Beilagen) mit der angeführten Textänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1958

Dr. Reisetbauer
Berichterstatter

Dr. Rupert Roth
Obmann